

## **Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom 19.11.2025**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen die Änderung der Weiterbildungsordnung:

### **Artikel 1**

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31.01.2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 02.04.2025 (DTBl. 8/2025, S. 1106 ff) wird wie folgt geändert:

Der Anlage zur Zusatzbezeichnung in alphabetischer Reihenfolge wird neu hinzugefügt.

## **Zusatzbezeichnung Onkologie beim Kleintier**

I. Aufgabenbereich: Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik, Therapie und Prognose von onkologischen Erkrankungen bei Kleintieren.

II. Weiterbildungszeit: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang:

Die Weiterbildung sowie alle nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten erfolgen immer unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes dieses Gebietes in den unter V. genannten zugelassenen Weiterbildungsstätten

**A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

**A.2.** Auf Antrag können angerechnet werden:

Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere	bis zu 1 Jahr
Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere	bis zu 1 Jahr
Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere	bis zu 1 Jahr
Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung	bis zu 6 Monate

Die Weiterbildungszeiten in den einzelnen Einrichtungen dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

### **B. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

### **C. Leistungskatalog und Dokumentation**

Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage).

#### **IV. Wissensstoff:**

1. Grundlagen der Tumorbio­logie und Pathophysiologie der Tumorentstehung, Nomenklatur von Tumoren
2. Grundlagen und Techniken der Diagnostik und Stadieneinteilung von Tumorerkrankungen im Allgemeinen einschließlich relevanter bildgebender Diagnostik, Endoskopie (Rhino, Gastro/Zysto)
3. Grundlagen der Anfertigung von zytologischen Untersuchungen (Haut- und Unterhaut, Tumoren der Körperhöhlen, Knochenmark, Körperhöhlenergüsse, Liquor) inkl. Gewebediagnostik
4. Grundlagen der Interpretation spezieller onkologischer Diagnostikverfahren (Immunhistologie, Lymphozyten-Klonalität, Durchflusszytometrie, BRAF, Serumelektrophorese, etc.)
5. Prognose von Tumorerkrankungen einschließlich relevanter statistischer Bezugsgrößen (z.B. mediane Überlebenszeit, tumorfreie Zeit, sowie Interpretation von grafischen Darstellungen mit prognostischem Bezug (z.B. Kaplan-Meier Grafiken)
6. Grundlagen der Chemotherapie, kleinmolekulare Therapie und andere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren sowie Palliativmaßnahmen und Schmerztherapie
7. Grundlagen der Strahlentherapie und onkologischen Chirurgie
8. Weitere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren (z.B. Kryotherapie, Photodynamische Therapie)
9. Einschlägige Rechtsvorschriften, einschließlich ethischer und tierschutzrechtlicher Aspekte
10. Ethische Aspekte der Therapie in der Onkologie unter Einbeziehung des Ethik-Kodex der Tiermedizin
11. Gutachterliche Stellungnahme

#### **V. Weiterbildungsstätte**

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Aufgabengebiet, die von der Landestierärztekammer Hessen anerkannt werden können

#### **VI. Übergangsbestimmung**

Wer bis maximal drei Monate nach Inkrafttreten der Zusatzbezeichnung überwiegend im Bereich Onkologie in einer Weiterbildungsstätte für „Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ oder für „Chirurgie der Kleintiere“ tätig war, die geforderten Fortbildungsstunden nachweisen kann und den geforderten Leistungskatalog (Anlage 1 und 2) erfüllt, erhält die Zusatzbezeichnung auf Antrag.

### Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind insgesamt **250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Die Fälle müssen ein breites Spektrum an Tumoren und Organsystemen abdecken. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
<b>1. Diagnostische Aufarbeitung</b>		
1.1	Erstellen und Beurteilen von Röntgenbildern und sonographischen Befunden mit onkologischer Diagnose	30
1.2	Beurteilung tumorrelevanter Befunde aus Schichtbildverfahren (CT/MRT)	10
1.3	Durchführung und Interpretation endoskopischer Untersuchungen bei onkologischen Patienten, z.B. Rhinoskopie, Endoskopie, Proktoskopie, Zystoskopie incl. Probenentnahme	5
1.4	Beurteilung von Blutbefunden von Tumorpatienten -davon mindestens 5 mit tumorrelevanten hämatologischen Veränderungen	20
1.5	Auswertung spezieller onkologischer Tests (z.B. Immunhistologie, PARR, Durchflusszytometrie, BRAF-Mutationsnachweis, Serumelektrophorese etc.)	10
1.6	Durchführung eines kompletten Staging und ggf. Grading eines Tumorerkrankung	15
<b>2. Probennahme</b>		
2.1	Histologische Biopsieentnahme (TruCut/Stanzbiopsie/ inzisionale Biopsie/Knochentrepan) -davon mindestens 5 von Knochenläsionen einschl. Maulhöhlentumoren	20
2.2	Anfertigung einer zytologischen Probe davon mindestens 3 Knochenmarksentnahmen	20

	-davon mindestens 5 unter sonographischer oder computertomographischer Kontrolle	
<b>3. Tumorthherapie</b>		
3.1	Berechnung, ggf. Zubereitung und Applikation einer Chemotherapie, davon mindestens 40 intravenöse Therapien	50
3.2	Tyrosin-Kinase-Inhibitor oder andere kleinmolekulare Therapie	10
3.3	Therapie von Nebenwirkungen der Chemotherapie oder einer kleinmolekularen Therapie	10
3.4	Beratung eines Besitzers und Assistenz bei einer chirurgischen Tumorthherapie	40
3.5	Beratung eines Besitzers über eine Strahlentherapie, einschl. möglicher Nebenwirkungen. Assistenz bei der Durchführung der Therapie oder Assistenz bei Planung von 5 Patienten	10

**Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden**

#### **Anlage 2:**

#### **Muster „Falldokumentation“**

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fallnr.	Tierart Rasse	Problemliste	Diagnose	Diagnostische Maßnahmen	Therapie	Verlauf
1								
2								
...								

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt

Ort, Datum, Unterschrift Weiterbildungsermächtigter, Stempel

**Anlage 3:  
Muster „ausführlicher Fallbericht“**

Je 1 Fallbericht zu jeder Tumorentität:

1. Tumore der Haut und Unterhaut
2. Tumoren der Mamma
3. Tumoren der Organe und Strukturen der Brust- und Bauchhöhle
4. Tumoren der Maulhöhle
5. Tumoren des Hals-Nasen-Ohrenbereichs
6. Tumoren des Bewegungsapparates
7. Tumoren der endokrinen Organe
8. Tumoren des Genitaltrakts
9. Tumoren des zentralen und peripheren Nervensystems
10. Hämatopoetische Tumoren

Aufbau eines ausführlichen Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang:

Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.)  
(ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen,  
EKG-Streifen

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.